maligen Umständen von vorn herein die Bermuthung, als beabsichtige die Regierung, den bestehenden verfassungsmäßigen Berhältnissen eine andere Gestalt zu geben, erweckten und daher die Bolksvertreter in jeder von demselben
vorgeschlagenen Maaßregel Hintergedanken suchen ließ.
Dazu kam, daß der im Sommer 1850 von dem Kurfürsten
erklärte Rücktritt von der Union mit der damaligen Gesinnung des Bolks in seiner großen Mehrzahl nicht im Einklang stand.

Welcher Art nun auch die Urfachen gewesen find, das factische Ergebniß war, daß im September 1850 in Rurs heffen die staatliche Ordnung vollständig aufgeloft und die landesherrliche Autorität außer Stand gesetzt war, sich gels

tend zu machen.

Als daher die kurfürstliche Regierung die Hulfe bes Bundes anrief, so beschloß die damals nur erst aus den Vertretern von Desterreich, Bayern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Holstein und Lauenburg, Luremburg und Limburg, Mecklenburgs Strelit, Lichtenstein, Schaumburg Lippe und Hessenschen burg bestehende Bundesversammlung, mit Kücksicht auf Art. 25 und 26 der Wiener Schlußacte und davon ausgehend, daß in Hessen der durch Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 dem Aufruhr gleichgestellte Fall einer Steuerverweigerung vorliege, am 21. September 1850, wie Seite 588 des Berichts der dritten Deputation der Zweiten Kammer erwähnt ist:

"die kurfurstliche Regierung jur Unwendung aller einer Bundesregierung zustehenden Mittel jur herstellung der ernstlich bedrohten landesherrlichen Autorität aufzus fordern."

Nachdem hierauf die Seite 588 und 589 des vorans gezogenen Berichts erwähnten Borgange stattgefunden und die kurhessische Regierung nochmals die Hulfe des Bundes in Unspruch genommen hatte, erfolgte am 16. October desselben Jahres der weitere Beschluß:

"Bur Wiederherstellung ber gesetmäßigen Ordnung im Rurfürstenthum nach Anleitung des Art. 26 und 31 fig. ber Schlußacte die erforderlichen Executionsmaaßregeln von Seiten des Bundes, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Executionsordnung, insbesondere des Art. 6 berfelben, in Unwendung zu bringen."

Es folgte nun die Bundeserecution. Nachdem infolge der Olmuber Uebereinkunft und nach dem Scheitern der Oresoner Conferenzen Preußen und die übrigen deutschen Staaten, welche bis dahin an der Union festgehalten hatten, im Jahre 1851 in die Bundesversammlung wieder eingestreten waren, so erstatteten unter dem 7. Januar 1852 die beiden in Gemäßheit §. 8 der Bundeserecutionsordnung ernannten Civilcommissare über die von ihnen zur Wiedersherstellung der landesherrlichen Autorität in Kurhessen gestroffenen Maaßregeln Bericht an die Bundesversammlung. Derselbe schloß mit dem Antrage:

fassung des Kurfürstenthums Heffen vom 5. Januar 1831, nebst den in den Jahren 1848 und 1849 dazu gegebenen Erläuterungen und Abänderungen und sammt dem Wahlsgesetze vom 5. März 1849, vermöge der Art. 57, 58, 61 und 26 der Wiener Schlußacte, außer Wirksamkeit setzen und die kurfürstliche Regierung kraft des Art. XIII der Bundesacte und der Art. 54 und 55 der Wiener Schlußacte auffordern, dem Lande eine revidirte, mit den Bundess

gefeten im Ginklang stehende Berfassung zu verleihen und sich zugleich durch die hiervon zu erstattende Unzeige der ihr nach Urt. 27 der Schlußacte obliegenden Pflicht entledigen. Erst nach genügender Befolgung dieses Bundesbeschlusses konnte die Intervention des Bundes für Kurhessen für beendigt erklart werden."

Bugleich schlugen die Gefandten von Defterreich und Preugen vor:

"Die Bundesversammlung wolle von dem (von ber furheifischen Regierung im Ginverftandniffe mit den Commiffaren gleichzeitig vorgelegten) Berfaffungsentwurfe Renntnig nehmen, demfelben im Allgemeinen, ober falls es nothig erachtet murde, mit einzelnen Mobificationen ihre vorläufige Billigung ertheilen und im Sinblid auf Die bundesmäßigen Berpflichtungen, die fich fur Die furfürstliche Regierung aus dem bevorstehenden Beschluffe ergeben, Die zuverfichtliche Erwartung aussprechen, daß Ge. fonigliche Sobeit ber Rurfurft burch Berleihung Diefer von feiner Regierung bereits mit ben Bundescom= miffaren verabredeten Berfaffung den definitiven Ubichluß der Ungelegenheit nunmehr ohne Bogerung herbeifuhren werde, mobei die definitive Bustimmung und die forme liche Uebernahme ber (erbetenen) Garantie biefer Ber= faffung von Geiten des Bundes einer fpateren Befchluß: nahme, nach Unhorung ber gutachtlichen Meußerung ber einzuberufenden Standeversammlung, vorbehalten bleibe."

(Bergl. Protofolle ber deutschen Bunbesver- fammlung vom Jahre 1852 1. Bd., G. 7 flg.)

Dieser Untrag murbe einem aus den Gesandten von Burtemberg, Seffen-Darmftadt und Medtenburg zusams mengesetzten Ausschusse zur Berichterstattung überwiesen und hierauf auf Grund des von demselben erstatteten, in der Beilage A* abgedruckten Berichts am 27. Marz 1852 der eingangsgedachte Beschluß von der Bundesversammlung mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Bu ermahnen ift hierbei, daß die koniglich fachfische Regierung den Ausschußantragen mit dem Bemerken beisstimmte, daß, "wenn sie auch den denfelben zum Grundeliegens den Motiven nicht überall beizupflichten vermöge, sie gleichs wohl die gestellten Antrage als in den Berhaltniffen bes grundet erachte."

Um der Rammer ein vollständiges klares Bild von den bei der Entschließung über den vorliegenden Untrag einschlagenden thatsächlichen Verhältnissen zu gewähren, ersicheint es zweckmäßig, auch die weitere Entwickelung der kurhessischen Verfassungsangelegenheit bis auf die neueste

Beit vorzuführen.

Der obgedachte Beschluß ber Bundesversammlung wurde am 13. Upril 1852 in Rurhessen verfündet und am gleichen Tage die mit den Bundescommissaren vereinbarte Verfassung als Gesetz promulgirt. Dem Beschlusse entsprechend wurden die auf Grund des gleichzeitig erlassenen Wahlgesetzes gewählten Kammern einberufen und ihnen die Verfassung zur Erklärung vorgelegt; doch kam weder bei diesem, noch bei den solgenden Landtagen diesfalls eine Einigung zwischen der Regierung und der Volksvertretung zu Stande, ein Ergebniß, welches bis zum Jahre 1858 im Wesentlichen der Unwillsährigkeit und Unnachgiebigkeit der Regierung zugeschrieben werden muß. Im Jahre 1855

^{*)} S. diefelbe am Schluß biefer nummer.